

Einschränkungen für den Publikumsbetrieb im Amtsgericht Pasewalk – COVID 19- Schutzmaßnahmen -

Um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern gelten für das Amtsgericht Pasewalk mit sofortiger Wirkung folgende Regelungen:

1. Der Zugang zu allen Gebäuden des Amtsgerichts wird für Dritte auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt. Angesetzte Verhandlungen/ Anhörungen/ Termine werden durchgeführt. Öffentliche Verhandlungen können unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben und Sitzkapazitäten in den Sälen besucht werden.
2. Der **Zugang** zu allen Gebäuden erfolgt unter Beachtung der **3G Regel** (geimpft, genesen, getestet), d.h. wenn der Nachweis erbracht wird, dass Sie geimpft, genesen oder getestet sind. Antigen-Schnelltests dürften nicht älter als 24 Stunden sein. Ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen.
3. Rechtssuchende werden bis auf Weiteres auf die schriftliche Antragstellung verwiesen. Persönliche Termine und Vorsprachen finden nur im unabdingbaren Ausnahmefall statt. Die üblichen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten sind aufgehoben.
4. Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen - ausgenommen Besucher zu öffentlichen Verhandlungen (s. Ziffer 1) - das Amtsgericht grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen bzw. die vereinbart wurden, unter Einhaltung der Regelung zu 2) betreten. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weitere Verfahrensbeteiligte. Die Terminladung ist im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen. Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Wahrnehmung des Termins erforderlich ist.
5. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den ausliegenden Fragebogen ausfüllen, es sei denn eine nachweis- und kontrollierbare Registrierung des Zutritts erfolgt über die Luca-App (siehe hierzu auch Hinweis 8). Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie auch für weitere Verfahrensbeteiligte. Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
6. Halten Sie hierbei zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein (mindestens 1,5 m). Bitte bringen Sie Ihren eigenen Kugelschreiber mit.
7. Die Fragebögen enthalten auch Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person auffindig gemacht werden kann. Aus diesem Grund hat vor jedem Zutritt eine auf dem

Fragebogen zu dokumentierende Identitätsfeststellung zu erfolgen, durch die die Richtigkeit der Angaben verifiziert wird.

8. Das Amtsgericht Pasewalk einschließlich der Zweigstelle Anklam nutzen das Luca-System zur Kontaktnachverfolgung. Besucherinnen und Besucher unserer Dienststellen können sich freiwillig in Luca-App mittels Scann der angebrachten QR-Codes registrieren. Nur dann entfällt die unter Ziffer 5 und 7 enthaltene Verpflichtung des Ausfüllens der Fragebögen.
9. Personen, die keine Justizbediensteten sind (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten), ist unter folgenden Voraussetzungen der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften untersagt, wenn sie
 - a) positiv auf das Coronavirus getestet worden sind oder innerhalb der letzten 14 Tage
 - b) in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.htm) waren oder
 - c) Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht und ein Nachweis zum Impfschutz gegen das Corona-Virus nicht vorliegt.

Gleiches gilt, soweit eine Person unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme – gleich welcher Schwere oder Ausprägung – aufweist und nicht durch ein aktuelles ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine Erkrankung an COVID-19 vorliegt.

- d) Die Vorlage des Nachweises nach Ziffer 2 zur 3G Regel verweigern und von der Behördenleitung keine Ausnahmeregelung angeordnet worden ist.
10. Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Oktober 2020 besteht die Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Tragepflicht besteht für alle Verkehrswege innerhalb der Dienststellen. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen (vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 16.03.2021, 7 L 443/21, m.w.N.):
- Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - Grundlage der ärztlichen Einschätzung
 - Angabe, ob eine medizinische oder psychische Beeinträchtigung bzw. Behinderung vorliegt

- Angaben zu den zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen einer Maske

Auf Verlangen ist die ärztliche Bescheinigung zwecks Prüfung auszuhändigen oder zu Kopierzwecken zur Verfügung zu stellen.

11. Soweit Sie an Terminen im Amtsgericht teilnehmen, halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann der weitere Zutritt untersagt werden.
12. Darüber hinaus gehende Ausnahmen/Einschränkungen können von den jeweiligen Vorsitzenden Richtern in den Sitzungssälen gestattet oder angeordnet werden.
13. Ohne eine entsprechende Ausnahme von den vorstehenden Regelungen wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht gestattet. Soweit man Verfahrensbeteiligter ist, besteht die Gefahr rechtlich nachteiliger Folgen, soweit der jeweils zuständige Richter keinen Entschuldigungsgrund annimmt.

Pasewalk, 25.11.2021

gez. Burgdorf
Direktor des Amtsgerichts